



Für eine Kultur der Menschlichkeit

Kinderrechte in Kindertageseinrichtungen

Ein Impulspapier für die pädagogische Arbeit
und das politische Engagement



Verband Katholischer Tageseinrichtungen
für Kinder (KTK) – Bundesverband e.V.



Für eine Kultur der Menschlichkeit

Kindern zu ihrem Recht verhelfen – dies ist eines der vorrangigsten Ziele, die Erzieherinnen in katholischen Kindertageseinrichtungen mit ihrem Engagement verbinden. Dabei beziehen sie sich vielfach auf die Kinderrechte, die in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen festgeschrieben sind. Deutschland hat am 5. April 1992 diese Konvention unterzeichnet und sich damit verpflichtet, dass das Wohl der Kinder in allen sie betreffenden politischen und gesellschaftlichen Entscheidungen Vorrang hat.

Welche Bedeutung die Kinderrechte für katholische Kindertageseinrichtungen haben, und welche Orientierung sie für die pädagogische Arbeit und für das politische Engagement von Erzieherinnen und Trägern bieten, auf diese Fragen gibt das vorliegende Impulspapier praxisnahe Antworten.

Darum geht es ...

Das Impulspapier

- umfasst grundlegende Informationen über Kinderrechte, die Erzieherinnen für ihre pädagogische und politische Arbeit brauchen;
- bietet Impulse dafür, Kinder mit ihren Rechten vertraut zu machen und sie zu befähigen, nach den Kinderrechten zu handeln;
- regt dazu an, dass die Kinderrechte in die Konzeptionen, Leitbilder und Qualitätsmanagementsysteme von katholischen Kindertageseinrichtungen eingebunden werden;
- legt dar, wie die Kinderrechte in der Öffentlichkeit zur Geltung gebracht werden können.

Die UN-Kinderrechtskonvention – Geschichte und Inhalt

Die Entstehung und die Bedeutung der UN-Kinderrechtskonvention

Am 20. November 1989 wurde von der Vollversammlung der Vereinten Nationen das »Übereinkommen über die Rechte des Kindes«, die UN-Kinderrechtskonvention (KRK), einstimmig angenommen. Die Konvention ist das Ergebnis zehnjähriger Beratungen und Verhandlungen, an denen Regierungsvertreter(innen), Verbände der Kinder- und Jugendhilfe, Vertreter(innen) von Religionsgemeinschaften und viele andere aus der ganzen Welt beteiligt waren. In den 54 Artikeln der Kinderrechtskonvention sind völkerrechtlich verbindliche Mindeststandards formuliert, die erreicht werden müssen, um die Würde, das Überleben, die Entwicklung und Zukunft von Kindern sicherzustellen. Kinder sind nach der Kinderrechtskonvention Heranwachsende bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die einzelnen Bestimmungen der Kinderrechtskonvention lassen sich folgenden Bereichen zuordnen:

- den survival rights: Rechte, die das Überleben des Kindes sichern, wie das Recht auf Nahrung, Wohnen, medizinische Versorgung;
- den development rights: Rechte, die eine angemessene Entwicklung des Kindes garantieren, wie Erziehung, Spiel, Sport, Schule, Freiheit des Denkens, des Gewissens, der Meinungsbildung und der Religion;
- den protection rights: Rechte, die das Kind vor Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt und willkürlicher Trennung von der Familie schützen;
- den participation rights: Rechte, die freie Meinungsäußerung und Mitsprache bei Vorgängen und Entscheidungen garantieren, die Kinder betreffen.

Kinderrechte in Kindertageseinrichtungen

Zehn wichtige Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention für katholische Kindertageseinrichtungen

1. Alle Kinder haben die gleichen Rechte.

Ihre nationale, ethnische und soziale Herkunft, die Weltanschauung der Eltern, die körperliche und psychische Verfassung der Kinder dürfen für kein Kind benachteiligende Auswirkungen haben (vgl. KRK Art. 2).

2. Das Wohl des Kindes ist bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, vorrangig zu berücksichtigen.

Das Kindeswohl ist die zentrale normative Bezugsgröße für die Arbeit mit Kindern bei Behörden und Gesetzgebungsorganen. Es ist vor allem ausschlaggebend für Maßnahmen, die die Sicherheit und Gesundheit, die Aufnahme, Unterstützung und Begleitung von Kindern betreffen (vgl. KRK Art. 3).

3. Jedes Kind hat das angeborene Recht auf Leben und Entwicklung.

Vor allem die gesetzgebenden Organe und die pädagogischen Einrichtungen richten sich bei ihren Entscheidungen und Handlungen nach der Frage, was den Kindern zu einem menschenwürdigen Leben verhilft und ihrer Entwicklung nützt. Zugleich ist dafür Sorge zu tragen, dass die außerfamilialen Betreuungsangebote ausgebaut werden, wenn die Kinder zu Hause nicht die Versorgung und Förderung erhalten, die sie brauchen (vgl. KRK Art. 6; 18).

4. Jedes Kind hat das Recht auf eine eigene Meinung und darauf, diese dort einzubringen, wo über seine Belange befunden wird.

Die von den Kindern geäußerte Meinung zu den ihre Angelegenheiten betreffenden Überlegungen und Entscheidungen soll angemessen berücksichtigt werden. Das schließt ein, dass Kinder ihrer Auffassungsfähigkeit entsprechend über die Vorgänge informiert werden, von denen sie unmittelbar betroffen sind, und dass sie sich mit anderen Kindern verständigen und zusammenschließen dürfen. Das schließt ferner ein, dass Kindern bereits die Freiheit der Gedanken, des Gewissens und des Glaubens zugestanden wird (vgl. KRK Art. 12; 13; 14; 15).

5. Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Verwahrlosung.

Besonders die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in pädagogischen Einrichtungen müssen darauf achten, wo Kindern Gewalt angetan wird oder sie von Verwahrlosung bedroht sind. Wo solches festgestellt wird, müssen von ihnen die notwendigen Schutzmaßnahmen eingeleitet werden. Selbstverständlich müssen sie sich auch immer wieder vergewissern, dass in ihren eigenen Einrichtungen Gewalt und Benachteiligung nicht vorkommen (vgl. KRK Art. 19).

6. Kinder aus Familien, die ihr Land verlassen mussten, haben das Recht auf Versorgung und Unterbringung.

Kinder mit einem ungesicherten Aufenthaltsstatus leben in einer ständigen Spannung und Bedrohung. Besonders pädagogische Einrichtungen sind hier in die Pflicht genommen, diese Kinder Respekt, Geborgenheit und Verlässlichkeit erfahren zu lassen. Zugleich sollten die Einrichtungen mit den Personen und Institutionen zusammenarbeiten, die sich um eine Verbesserung der sozialen Lage von Flüchtlingskindern kümmern (vgl. KRK Art. 22).

7. Kinder mit Behinderung und gesundheitlich beeinträchtigte Kinder haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung.

Pädagogische Einrichtungen können für eine individuelle Förderung von Kindern mit Behinderung und von gesundheitlich beeinträchtigten Kindern Sorge tragen. Sie sind aufgerufen, durch präventive und rehabilitative Maßnahmen einen Beitrag zur Integration der betroffenen Kinder in ihre Lebenswelt zu leisten (vgl. KRK Art. 23; 24; 25).

8. Jedes Kind hat das Recht auf soziale Sicherheit und die für seine Entwicklung erforderlichen Lebensbedingungen.

Bei der Verwirklichung des Rechts eines jeden Kindes auf soziale Sicherheit können auch pädagogische Einrichtungen mitwirken, indem sie etwa der Entstehung sozialer Ungleichheiten in ihren Häusern entgegenwirken, die Benachteiligungen von Kindern ausgleichen und sich an armutspräventiven Maßnahmen für von Armut betroffene Kinder beteiligen (vgl. KRK Art. 16; 27).

Für eine Kultur der Menschlichkeit

9. Jedes Kind hat das Recht auf Bildung und auf Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben.

Die Länder und Kommunen haben zusammen mit den freien Trägern dafür Sorge zu tragen, dass die Bildungsangebote für alle Kinder ausgebaut und hinreichend mit qualifiziertem Personal versehen werden. Zugleich bieten sie den Kindern einen Zugang zum kulturellen und künstlerischen Leben in ihrer unmittelbaren Umwelt und die Gelegenheit zu einer aktiven Mitgestaltung. An diesem Bildungs- und kulturellen Engagement beteiligen sich die pädagogischen Einrichtungen in erster Linie, da sie die Möglichkeit haben, die Kinder entsprechend zu motivieren und zu fördern (vgl. KRK Art. 29; 31).

10. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor jeder Form der Instrumentalisierung und Ausbeutung.

Pädagogische Einrichtungen können in der Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe dazu beitragen, dass die Schutzrechte der Kinder eingehalten werden und dass die Fälle eines augenfälligen Kindesmissbrauchs geahndet werden. Bei der Achtung der Schutzrechte der Kinder können pädagogische Einrichtungen eine Mahnfunktion wahrnehmen, indem sie sich in fachpolitischen und öffentlichen Diskussionen zu Wort melden. Eine solche Achtsamkeit müssen die Einrichtungen aber auch ihrer eigenen pädagogischen Reflexion und Arbeit mit den Kindern gegenüber aufbringen (vgl. KRK Art. 32 – 36).

Die Kinderrechte haben eine vielfache Bedeutung ...

für die Kinder ...

- ihre Würde wird geachtet, sie werden als Rechtssubjekte anerkannt,
- die Kinderrechte garantieren ihnen Schutz und Versorgung,
- sie machen ihren Anspruch auf Bildung geltend,
- sie ermöglichen Kindern Teilhabe und Mitbestimmung bei den für sie relevanten Entscheidungen.

Die Kinderrechte verhelfen Kindern dazu, dass sie fähig werden, in Zukunft die Verantwortung für ihr Leben und diese Gesellschaft zu übernehmen.

für die Erwachsenen ...

- Kinderrechte bieten eine verbindliche Maßgabe für eine kindgerechte Kinderpolitik,
- ihre Umsetzung ist ein Teil der Sorge für die Zukunft und für die Sicherung einer menschlichen Lebenswelt,
- sie verringern das Gefälle zwischen den Belangen von Erwachsenen und den Belangen von Kindern und bieten eine Plattform für die Umsetzung demokratischer Spielregeln,
- sie bieten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in pädagogischen Einrichtungen eine normative Grundlage für ihre Erziehungs- und Bildungsarbeit und eine Handhabe, gegen Benachteiligungen und eine unzureichende Förderung von Kindern öffentlich vorzugehen.

Die Kinderrechte sind wesentliche Gestaltungsmomente für eine kinderfreundliche und zugleich zukunftsfähige Gesellschaft.

Kinder mit ihren Rechten vertraut machen

Für den Einbezug der Kinderrechte in den pädagogischen Alltag eignet sich ein Vorgehen nach den Leitzielen Rechte haben, Recht bekommen und Recht tun.

Kinder müssen erfahren, dass sie Rechte haben

Die UN-Kinderrechtskonvention ist in einer Sprache formuliert, die Kinder nicht verstehen. Deshalb sollte das Team einer Kindertageseinrichtung didaktische Methoden zur kindgerechten Vermittlung von Kinderrechten entwickeln und mit den Kindern eigene Formulierungen finden, mit denen sie die Sachverhalte zum Ausdruck bringen. Ein mit den Kindern gemeinsam erstelltes Kinderrechteplakat im Eingangsbereich der Kindertageseinrichtung zeigt jedem Besucher, was für die Bewohner dieses Hauses maßgebend ist. Ferner können die Kinderrechte anhand exemplarischer Geschichten aus einschlägigen Büchern und anhand der Erfahrungen, die

Kinderrechte in Kindertageseinrichtungen

die Kinder mit Recht und Unrecht gemacht haben, verdeutlicht werden. Kinder begreifen und internalisieren Sachverhalte am ehesten, wenn sie diese zu ihrer eigenen Beobachtungs- und Erfahrungswelt in Beziehung setzen können.

Kinder müssen ihre Rechte kennen

Wenn Kinder lernen sollen, ihre Rechte zu gebrauchen, müssen sie diese frühzeitig kennen lernen. Damit Kinder ihre Rechte nicht als Forderungen an anonyme Mächte – an die Erwachsenenwelt, an die Politiker – erfahren, sollte ihnen beispielhaft am solidarischen und anwaltschaftlichen Verhalten der Erzieherinnen oder anderer Personen gezeigt werden, wie diese Forderungen von Erwachsenen ernst genommen und praktisch umgesetzt werden. Erst indem Kinder erleben, dass ihre Rechte ernst genommen werden, können sie diese in ihrer Bedeutung ermessen. Dann sind sie auch am ehesten bereit, die Kinderrechte als Maßgabe für ihr eigenes Verhalten anderen Kindern und Erwachsenen gegenüber anzuerkennen.

Kinder müssen erfahren, wie sie Recht bekommen, und lernen, Recht zu tun

Im Alltagshandeln von Kindertageseinrichtungen bieten sich zahlreiche Gelegenheiten dafür, dass die Kinder erfahren und lernen, was es heißt, eigene Rechte zu haben, die sowohl für die Erwachsenen als auch für sie selbst verbindliche Maßstäbe für den Umgang miteinander sind:

- Kinder können unterscheiden, ob die Sorge und Solidarität der Erzieherinnen allein auf Sympathie und Nettigkeit zurückzuführen sind, oder ob sie sich dazu verpflichtet wissen, weil die Kinder ein Recht darauf haben.
- Kinder haben ein ausgeprägtes Gespür für Unrecht und Ungerechtigkeit. Diese Sensibilität erleichtert es den Erziehenden, den Kindern auch ein Gespür für ihre Rechte und die der anderen zu vermitteln.
- Kinder sind sensibel für die Not anderer Kinder. Sie fühlen mit, wenn andere Kinder arm sind und ausgegrenzt werden. Sie registrieren sehr früh, wenn Menschen unter anderen Menschen leiden, wenn sie Beistand und Hilfe brauchen. Solche Erfahrungen bieten – selbst wenn sie nur durch Geschichten und Bilder vermittelt sind – Ansatzpunkte dafür, Kindern die in den Kinderrechten verankerten Verpflichtungen zu Hilfe und Solidarität zugänglich zu machen.
- Kinder erleben, wie die Erwachsenen sich an demokratische Spielregeln halten, sie nehmen deren Bedeutung für das Zusammenleben wahr und werden dazu animiert, sich ebenso zu verhalten: Den anderen ausreden lassen, seine Meinung respektieren, sich eine eigene Meinung bilden und diese äußern, sich mit anderen zusammenschließen, gemeinsam getroffene Entscheidungen anerkennen.
- Kinder erleben, wie sich Erzieherinnen, Eltern und andere Erwachsene für ihre Rechte stark machen. Das stärkt ihr Bewusstsein, etwas wert und für die Menschen um sie herum wichtig zu sein. Zugleich erfahren sie, wie bedeutsam »Verbündete« sind, wenn es darum geht, seine Rechte durchzusetzen. Und wie man sich auf die Seite derer schlagen kann, denen ihre Rechte verwehrt werden.

Kinderrechte in den Konzeptionen, Leitbildern und Qualitätsmanagementsystemen katholischer Kindertageseinrichtungen

Die Kinderrechte entsprechen den Grundprinzipien der pädagogischen Arbeit

In katholischen Kindertageseinrichtungen stimmen die Kinderrechte mit den Zielen der pädagogischen Arbeit überein. Dass ist Grund genug, die Kinderrechte in die Konzeptionen, Leitbilder und Qualitätsmanagementsysteme der Einrichtungen aufzunehmen:

- Die Kinderrechte verfolgen einen individualrechtlichen Ansatz – das Kind wird nicht über seine Familie, Volks- oder Religionszugehörigkeit definiert, sondern als Individuum mit eigenen Rechten anerkannt.
- Die Kinderrechte bestehen auf dem Vorrang des Kindeswohls bei allen politischen, rechtlichen, verwaltungstechnischen und pädagogischen Entscheidungen, die für Kinder gefällt werden. Die Rede vom »Vorrang des

Für eine Kultur der Menschlichkeit

Kindeswohls« korrespondiert mit dem in Kindertageseinrichtungen vorherrschenden Leitsatz: Bei uns steht das Kind in der Mitte.

- Die Kinderrechte formulieren Vorgaben für die Schaffung und den Erhalt einer kindgerechten Lebenswelt. Dazu tragen katholische Kindertageseinrichtungen seit jeher bei.

Möglichkeiten, die Kinderrechte in die Konzeptionen, Leitbilder und Qualitätsmanagementsysteme von Kindertageseinrichtungen aufzunehmen

Wenn sich Erzieherinnen und ihre Träger entscheiden, die Kinderrechte in ihre Konzeption, in ihr Leitbild und in ihr Qualitätsmanagementsystem aufzunehmen, ist folgendes zu beachten:

- Es muss eine Verständigung darüber erfolgen, was die in Frage kommenden Bestimmungen der Kinderrechtskonvention wirklich fordern und mit welchem rechtlichen Verbindlichkeitsgrad sie es tun.
- Wenn Passagen aus der UN-Kinderrechtskonvention in die Grundsatzpapiere von Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden, ist darzulegen, weshalb man sich auf die Kinderrechte beruft und welche Rolle sie über ihre Funktion als normative Bezugsgröße hinaus auch für die pädagogische Arbeit haben.

Wie die Kinderrechte in die Konzeptionen, Leitbilder und Qualitätsmanagementsysteme von Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden können, kann am Beispiel des KTK-Gütesiegels aufgezeigt werden. Der Qualitätsbereich „Kinder“ umfasst eine eigene Qualitätsanforderung, in der die Umsetzung der Kinderrechte im pädagogischen Alltag durch Praxisindikatoren und Nachweismöglichkeiten konkretisiert wird:

In katholischen Kindertageseinrichtungen bestimmen die Rechte der Kinder das pädagogische und das politische Handeln.

In katholischen Kindertageseinrichtungen erfahren die Kinder, dass sie Rechte haben und wie sie Recht bekommen. Sie lernen dabei ihre Rechte kennen und selbst so zu handeln, dass sie die Rechte der anderen nicht verletzen.

Diese Anforderung wird durch neun Praxisindikatoren operationalisiert:

Praxisindikatoren:

In katholischen Kindertageseinrichtungen

- 1 haben alle Kinder die gleichen Rechte und wird kein Kind benachteiligt;
- 2 haben alle Kinder ein Recht darauf, ihre Meinung zu sagen und werden bei den für sie relevanten Entscheidungen ausreichend informiert und beteiligt;
- 3 stehen die Interessen, Bedürfnisse, Wünsche und Fragen der Kinder im Vordergrund und prägen den Alltag;
- 4 wird das Recht auf Bildung eingelöst und haben alle Kinder ein Recht darauf, so viel zu lernen wie möglich;
- 5 wirken Kinder an der Gestaltung der Räume mit;
- 6 werden Regeln für den Umgang untereinander gemeinsam mit den Kindern entwickelt;
- 7 erfolgt mit den Kindern eine bewusste und gerechte Aufteilung von Diensten und Pflichten;
- 8 engagieren sich Kinder in sozialen Projekten für Benachteiligte;
- 9 wird sich für die Umsetzung der Kinderrechte in Kirchengemeinde und Gemeinwesen eingesetzt.

Kinderrechte in Kindertageseinrichtungen

Kinderrechte in der Öffentlichkeit wirksam zur Geltung bringen

Die politische Arbeit in den Kindertageseinrichtungen

Erzieherinnen müssen häufig darlegen, von welchen Grundsätzen und Werten sie sich bei ihrer Arbeit leiten lassen. Auch machen sich Erzieherinnen dafür stark, dass die Kinder zu ihrem Recht kommen – sei es im Kontext der Bemühungen um eine kindgerechtere Ausstattung ihrer Einrichtungen, sei es in Form des Einsatzes für eine Verbesserung der Lebenswelt ihrer Kinder gegenüber den Kommunalpolitikern und Behörden.

Es ist von Vorteil, dass sie sich hierbei auf die Kinderrechte berufen können.

Bereits die Entscheidung, welche Kinder in die Einrichtung aufgenommen werden, kann im Sinne einer Lobbyarbeit erfolgen, indem sich die Leiterin und der Träger danach richten, welches Kind am dringendsten einen Platz braucht. Die Orientierung an den Kinderrechten, die Kindern eine gute Versorgung, Chancengleichheit und das Recht auf Bildung zusprechen, kann dazu führen, dass sich das Augenmerk besonders auf benachteiligte Kinder richtet. Die Kinderrechte können dazu motivieren, die Bedarfslage der Kinder und ihrer Familien noch gründlicher zu analysieren und dabei besonders darauf zu achten, wo Kinder benachteiligt, wo sie von Armut bedroht oder betroffen sind.

Die ökologischen Kinderrechte, die dazu verpflichten, Kindern eine gesunde Umwelt zu garantieren, können für die Mitarbeiterinnen und den Träger einer Kindertageseinrichtung Maßstab für die Auswahl von Möbeln, für die Ausgestaltung des Innenraums der Einrichtung und des Außengeländes sein. Die Bezugnahme auf die Kinderrechte gibt diesem Bemühen eine größere Dringlichkeit und Verbindlichkeit.

Auch das interkulturelle und interreligiöse Engagement von Kindertageseinrichtungen kann als Lobbyarbeit im Sinne der Kinderrechte verstanden werden. Das trifft vor allem dort zu, wo eine Einrichtung auch solche Kinder aufnimmt, die keinen gesicherten Aufenthaltsstatus haben, und Kinder, die einer anderen Religion angehören.

Partnerschaften mit Kindertageseinrichtungen in anderen Ländern, vor allem mit Einrichtungen, deren Kinder die Solidarität und Freundschaft anderer Kinder brauchen, lassen sich ebenfalls nach den Grundsätzen der Kinderrechte gestalten. Kinder machen so in der eigenen Einrichtung die Erfahrung, dass die Kinderrechte für alle Kinder unabhängig von politischen, kulturellen und religiösen Gegebenheiten gelten.

Gemeinsame Lobbyarbeit des KTK-Bundesverbandes mit seinen Mitgliedseinrichtungen

Mit seinem Engagement steht der KTK-Bundesverband in der Tradition der organisierten Caritas in Deutschland. Diese ist von dem Ziel bestimmt, Helfer und Anwalt besonders für benachteiligte Menschen zu sein und für diejenigen, die aus eigener Kraft ihre Probleme nicht meistern können. Der KTK-Bundesverband lässt seine Mitgliedseinrichtungen an seinem politischen Engagement für Kinder teilhaben und bietet ihnen Unterstützung und Hilfe für ihr anwaltschaftliches Engagement. So kann sich die politische Lobbyarbeit des Verbandes in seinen Mitgliedseinrichtungen fortsetzen und vor Ort konkretisieren. Die Politik des Bundesverbandes ist aber auch auf die Erfahrung der Mitgliedseinrichtungen angewiesen, um eine Einsicht in die Lebenslagen der Kinder zu erhalten.

Die Kinderrechte als normative Grundlage für die Arbeit des Trägers

Öffentliche und freie Träger investieren erhebliche finanzielle Mittel und sonstige Ressourcen in Kindertageseinrichtungen. Immer wieder kommt es vor, dass sie in der Öffentlichkeit und vor den Trägern anderer sozialer Einrichtungen diese Investitionen rechtfertigen müssen. Wenn sie sich dabei auf die Kinderrechte berufen, dürfen ihre Argumente, mit denen sie diesen Aufwand als angemessen vertreten, mehr Plausibilität erlangen.

Zahlreiche Träger haben in Leitbildern, Selbstverständnispapieren und internen Aufgabenbeschreibungen festgehalten, welche Werte und Normen für die Realisierung ihrer Trägeraufgaben maßgebend sind. Diese Grundsätze und Ziele werden oft auf die Arbeitsbeziehungen reduziert. Eine Berufung auf die Rechte der Kinder kann dazu führen, dass das Engagement des Trägers und seiner Einrichtung verstärkt auf das Wohl der Kinder abzielt.

Für eine Kultur der Menschlichkeit

Schließlich bieten die Kinderrechte den Trägern auch eine Grundlage zur Reflexion der pädagogischen Arbeit ihrer Kindertageseinrichtung. Sie können überprüfen, wovon die Haltung zu Kindern in der Einrichtung geprägt wird und wie die Orientierung an Kinderrechten sich im Verhalten Kindern gegenüber niederschlägt.

Kinderrechte zu einer Grundlage für das politische Engagement für Kinder zu machen bedeutet: Kindern Rechte einzuräumen, das »Wohl des Kindes« als Maßstab für die Ordnung des sozialen Lebens gelten zu lassen, eine Kultur der Menschlichkeit zu entwickeln. Nur wenn die künftigen Bürger einer Gesellschaft von klein auf lernen, dass sie Rechte haben und wie sie diese handhaben sollen – auch als Maßgabe für ihr Verhalten anderen gegenüber, werden sie später in der Lage sein, unsere freiheitlich-demokratische Rechtsordnung anzuerkennen und weiterzuentwickeln.

Weitere Informationen:

KTK-Bundesverband e.V.
Dr. Werner Gatzweiler
Karlstraße 40,
79104 Freiburg.
Tel.: 0761 200-567, Fax: 0761 200-735
E-Mail: werner.gatzweiler@caritas.de

Titelfoto: Gudula Stöcker, KiTa-Zweckverband Essen